



Der Täter-Opfer-Ausgleich. Vermittlung, Chancen und Folgen



Allgemeines

Ein Täter-Opfer-Ausgleich bietet Täterinnen bzw. Tätern und Opfern die Gelegenheit, unter Beteiligung einer Vermittlerin bzw. eines Vermittlers einen Konflikt außergerichtlich und unbürokratisch zu lösen. Ziel ist es, eine einvernehmliche und für beide Seiten faire Wiedergutmachung des verursachten Schadens zu erreichen.

Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich kann zudem zur Strafmilderung führen oder bereits vor Erhebung der Anklage bzw. Beginn der Hauptverhandlung bewirken, dass das Verfahren eingestellt wird.

Die Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen beiden Parteien zu erzielen, wird zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch dem Gericht geprüft. Grundvoraussetzung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist, dass die Betroffenen den Konflikt eigenverantwortlich lösen wollen und sich freiwillig in das Verfahren einbringen.

Chancen

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet Vorteile für beide Seiten.

Geschädigte können

- die Inhalte des Verfahrens aktiv mitbestimmen,
- über das Erlebte sprechen und die Ursachen und Folgen der Tat mit Unterstützung von Vermittlerinnen bzw. Vermittlern verarbeiten,
- ihren Gefühlen Ausdruck verleihen und
- ohne langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren Schadensersatz erhalten.

Täterinnen bzw. Täter können

- Verantwortung für die begangene Tat übernehmen,
- dem Opfer die Hintergründe ihres Handelns erklären,
- den entstandenen Schaden aktiv wiedergutmachen und
- ein Strafverfahren vermeiden bzw. Strafmilderung erreichen.

Vermittlerinnen und Vermittler

Die Vermittlerinnen und Vermittler sind in der Regel erfahrene Sozialpädagoginnen und -pädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die über eine zertifizierte Zusatzausbildung als Mediatorin bzw. Mediator in Strafsachen verfügen. Ihre Aufgabe ist es, die Beteiligten darin zu unterstützen, selbst eine geeignete Lösung ihres Konfliktes zu finden.

Ablauf

Zunächst erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, in Einzelgesprächen mit der Vermittlerin bzw. dem Vermittler ihre individuelle Sicht des Konflikts zu erzählen und mögliche Lösungs- bzw. Wiedergutmachungsvor-





schläge zu äußern. Wenn sich beide Parteien bereit erklären, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, findet ein gemeinsames Ausgleichsgespräch statt.

Mit Unterstützung der Vermittlerin bzw. des Vermittlers versuchen die Beteiligten, den Konflikt aktiv aufzuarbeiten und eine Form der Wiedergutmachung zu finden, die beide Seiten akzeptieren und die Folgen der Tat bestmöglich ausgleicht (z.B. Entschuldigung, materielle Wiedergutmachungsleistung, Schmerzensgeld etc.).

Das Ergebnis des Ausgleichsgesprächs wird meist in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Vermittlerin bzw. der Vermittler überprüft die Einhaltung der Vereinbarung und teilt das Ergebnis der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht mit.

Staatsanwaltschaft und Gericht prüfen sodann eine Einstellung des Verfahrens oder eine Strafmilderung.

Kosten

Für den Täter-Opfer-Ausgleich entstehen weder den Beschuldigten noch den Geschädigten Gebühren. Die im Rahmen der Durchführung evtl. entstandenen Auslagen der Geschädigten (z.B. Fahrtkosten) können bei Bedarf in die Wiedergutmachungsvereinbarung mitaufgenommen werden.

Beispielfall

Zwei Männer geraten in einer Gastwirtschaft in Streit. Alkohol ist im Spiel. Der Streit beginnt mit Worten und eskaliert bald: Der eine schlägt dem anderen mit einem Gegenstand auf den Kopf. Das Opfer wird leicht verletzt und muss ambulant behandelt werden. Die Staatsanwaltschaft ermittelt und weist den Fall schließlich einer Fachstelle zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu.

Die zuständige Vermittlerin informiert in getrennten Gesprächen über wesentliche Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleichs und klärt, ob beide Seiten zu einem gemeinsamen Gespräch über Möglichkeiten einer Wiedergutmachung bereit sind.

Nachdem die Beteiligten einem Täter-Opfer-Ausgleich zugestimmt haben, treffen sie in der Fachstelle aufeinander. In einem ausführlichen Ausgleichsgespräch schildern beide Parteien ihre eigene Wahrnehmung des zur Anzeige gebrachten Konflikts (z.B. Provokationen, Kränkungen, erlittene Verletzungen). Die Vermittlerin versucht Einsicht und Verständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen zu fördern und erfragt die Erwartungen, die beide Parteien



an das gemeinsame Gespräch haben. Auf dieser Grundlage treffen Opfer und Täter eine Vereinbarung zur Wiedergutmachung der Tat, die angemessen ist und mit der beide zufrieden sind. In diesem Fall bietet der Täter an, ein Schmerzensgeld zu zahlen. Das Opfer schlägt im Hinblick auf die finanzielle Lage des Täters eine Ratenzahlung vor.

Die Vermittlerin unterrichtet die Staatsanwaltschaft in einem Bericht über den positiven Verlauf des Täter-Opfer-Ausgleichs und die getroffene Vereinbarung. Das Verfahren wird mit Zustimmung des Gerichts vorläufig eingestellt. Die Fachstelle kontrolliert die Zahlung der Wiedergutmachungsleistung. Nach vollständiger Zahlung wird das Strafverfahren endgültig eingestellt.

Kontakt

Folgende Behörden und Fachstellen führen einen Täter-Opfer-Ausgleich durch:

- Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz
- Sozialdienst des Strafvollzugs
- Spezialisierte Fachstellen in freier Trägerschaft
- für Jugendliche: Träger der Jugendhilfe
(Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe)

Anschriften

- Weitere Fachstellen für Jugendliche und Erwachsene:
www.toa-servicebuero.de
- Servicetelefon für Täter-Opfer-Ausgleich:
(0221) 94 86 51 24
- NRW-Justiz: **www.justizadressen.nrw.de**



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: März 2018

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 4, 5, 6
panthermedia.net/ligorosi: S. 2